

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115
KOM-Nr.:	COM(2022) 305 final
BR-Drucksache:	297/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND/MLEEV / V 20
Zielsetzung:	<p>Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen die bei der letzten Evaluierung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (2009/128/EG) im Jahr 2020 aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Anwendung, Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie behoben werden.</p> <p>Durch eindeutige und einheitliche Regelungen in der Verordnung soll die Erreichung der in der F2F-Strategie genannten Verringerungsziele bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sichergestellt und die konsequente Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) gefördert und überprüfbar werden.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die KOM schlägt in der neuen VO vor, die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel und der von ihnen ausgehenden Risiken bis 2030 um 50 % zu verringern und setzt damit eine der Ankündigungen aus der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie 2030 um. Die Referenz für die 50 % -Reduktion sollen dabei die durchschnittlichen Verkaufszahlen der Jahre 2015-2017 bilden. Das 50 %-Verringerungsziel soll damit rechtsverbindlich werden, wobei die MS unter Berücksichtigung der nationalen Umstände selbst festlegen können sollen, wie sie nationale Ziele definieren und umsetzen, solange das EU-Ziel damit erreicht würde.</p> <p>Die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes soll in den MS u. a. durch kulturspezifische Vorschriften und eine Verpflichtung zur Führung elektronischer Aufzeichnungen über alle Maßnahmen zur</p>

	<p>Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten sichergestellt werden.</p> <p>In empfindlichen Gebieten wie Spielplätzen, Schulen, städtischen Grünflächen, Natura-2000-Gebieten sowie weiteren Gebieten von ökologischer Bedeutung soll die Anwendung von allen Pflanzenschutzmitteln mit einem Mindestabstand von drei Metern verboten werden.</p> <p>Bei der Umsetzung der neuen Vorschriften sollen Landwirtinnen und Landwirte in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren aus Mitteln der GAP unterstützt werden können, dies gälte auch für Investitionen in Maschinenausrüstung und Risikomanagementinstrumente.</p> <p>Bei Entscheidungen über Rückstandshöchstgehalte in Lebensmitteln sollen künftig auch globale Umwelterwägungen berücksichtigt werden, um über den Weltmarkt Einfluss auf die Anwendung von für Bestäuber gefährlichen Wirkstoffen, wie z. B. Thiamethoxam und Clothianidin, auch außerhalb der EU nehmen zu können.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes, über das allgemeine Regelungsinteresse hinausgehendes Interesse Schleswig-Holsteins ist nicht erkennbar. Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein und die Haushaltsauswirkungen sind derzeit noch nicht abschätzbar.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) noch offen b)-c) noch offen